

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator**Name der Chemikalie / des Handels: **COVER 103**Hersteller: **OMA CZ, a.s.**Adresse: **Stráž pod Ralskem, 47127, Borová 103****1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Bestimmte Benutzungen: Bearbeitungsflüssigkeit

Nicht empfohlene Verwendung: Die Verwendung sollte auf die oben aufgeführten. beschränkt werden.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Bezeichnung: OMA CZ, a.s.

Adresse: Stráž pod Ralskem, 47127, Borová 103

Identifikationsnummer: 25406761

Tel: +420 487 851 637

Internetseiten: www.omacz.cz

Person, die für das SDB  
verantwortlich ist: OMA CZ, a.s., laborator@omacz.cz**1.4 Notrufnummer****Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre, Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin, Germany,  
Telephone: +49 30 3068 6711, Emergency telephone: +49 30 192 40****ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) ist das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.****2.2 Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Warngefahrensymbole: Das ist es nicht.

Signalwort: Das ist es nicht.

Enthält: -

H - Sätze: Nein.

P - Sätze: Nein.

Sonstige Angaben: Nein.

**2.3 Sonstige Gefahren**

Das Produkt enthält keine Stoffe, die nach den Kriterien des Anhangs XIII der EG-Verordnung (PBT, vPvB) persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

Dieses Produkt enthält kein SVHC in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

Das Produkt darf weder Stoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste aufgeführt sind und endokrine Eigenschaften haben, noch Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr als endokrinschädigend identifiziert wurden.

---

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

---

#### 3.2 Gemische

Das Gemisch enthält keine gefährlichen Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder Stoffe, für die gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden.

---

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

---

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anweisungen:

Bei Unfällen oder Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich dieses BL oder Etikett vorzeigen).

Exposition durch Einatmen:

Unterbrechung der Exposition. Betroffene Person an die frische Luft bringen, für Ruhe sorgen und sie warmhalten.

Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ablegen. Die betroffene Haut mit Wasser und Seife waschen. Sollte sich eine Reizung zeigen, suchen Sie einen Arzt auf.

Augenreizung:

Wurden Kontaktlinsen verwendet, diese vorsichtig entfernen. Das betroffene Auge groß öffnen und vom Innenwinkel nach außen hin und auch unter den Augenlidern mit klarem Wasser mindestens 15 Minuten spülen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.

Einnahme:

Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einer bewusstlosen Person oder wenn diese Krämpfe niemals etwas über den Mund einführen.

Schutz des Ersthelfers:

Wenn Erste Hilfe geleistet wird, muss vor allem für die Sicherheit des Ersthelfers sowie des zu Rettenden gesorgt werden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei wirksamer Anwendung der Erste-Hilfe-Maßnahmen sind keine akuten oder verzögerten Symptome oder Auswirkungen zu erwarten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

---

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl – der Brand könnte sich ausbreiten.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte und gefährliche Gase: Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Dem Rauch oder Dämpfen ausgesetzte Feuerwehrleute müssen mit Atem- und Augenschutzmitteln ausgestattet sein. In geschlossenen Räumen umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser separat sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Schutzkleidung für Feuerwehr (EN 469)

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Verschmutzung von Kleidung und Schuhen verhindern. Für Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Alle unbeteiligten Personen, die sich an den Rettungsarbeiten nicht beteiligen, auf sichere Entfernung verweisen.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Leckagen in die Umwelt verhindern. Eindringen in Oberflächenwasser, Kanalisation und Boden vermeiden. Wasserschutzbehörden, Polizei und Feuerwehr unverzüglich informieren, wenn das Produkt in die Kanalisation oder in den Wasserlauf gelangt.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Leckage lokalisieren, Produkt absaugen / mechanisch entfernen. Rückstände oder kleinere Mengen wegfegen / in einem geeigneten Sorbentmittel aufsaugen lassen (Universalsorbents, Kieselgur, Erde, Sand) und in geeigneten gekennzeichneten Behältern aufbewahren und gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung verwenden. Nur in gut gelüfteten Bereichen anwenden. Für Frischluftzufuhr oder ausreichende Belüftung sorgen. Nicht während der Arbeit essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit Hände waschen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und Hygiene beachten.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

In dichtgeschlossenen Originalbehältern an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. In aufrechter Position lagern, um Lecks zu vermeiden. Getrennt von Lebensmitteln, Tierfutter und Medikamenten aufbewahren.

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Siehe Abschnitt 1.2.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1 Zu überwachende Parameter**

Expositionsgrenzwerte: Nationale Grenzwerte. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) Gemäß der nationalen Gesetzgebung des Ziellandes.

Stoffidentität	CAS-Nr.	Zulässige Expositionslimiten (mg/m <sup>3</sup> ) SMW	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (mg/m <sup>3</sup> ) KZW	Bemerkung
Fehlende Daten.				

Stoffe mit berufsbedingte Expositionsgrenzwerte der Union:

Stoff	CAS	Grenzwerte (mg/m <sup>3</sup> )	Bemerkung
-------	-----	---------------------------------	-----------

		<b>OEL</b>	<b>STEL</b>	
Fehlende Daten.				

Für andere Stoffe wurden keine DNEL und PNEC-Werte festgesetzt.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtung: Technische Maßnahmen und geeignete Arbeitsverfahren haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung. Die üblichen Grundsätze der Hygiene beachten. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Arbeitspausen und nach der Arbeit die Hände mit warmem Wasser und Seife waschen.

### Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz:	Im Falle des Überschreitens von Grenzwerten bei der Bildung von Staub, Nebel, Aerosol eine Atemschutzmaske mit geeignetem Filter verwenden (Typ ABEK – EN 14387 – Atemschutzgeräte - Gas- und Kombinationsfilter; Typ P – DIN EN 143 Atemschutzgeräte - Partikelfilter; Typ FFP3/FFP2 – DIN EN 149 Atemschutzgeräte - filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel; DIN EN 142 – Atemschutzgeräte - Schutzhandschuhe (EN 374). Die Anweisungen des Herstellers einschließlich der Einsatzzeiten sind exakt zu beachten. Beschädigte Handschuhe ersetzen.
Handschutz :	Schutzbrille mit Seitenschutz oder Gesichtsschutzschirm (EN 166).
Augen-/Gesichtsschutz:	Schutzkleidung (EN ISO 13688) und Schutzschuhe (EN ISO 20347). Schutzkleidung gegen Flüssigchemikalien (EN 14605+A1), Schutzkleidung gegen chemikalien (EN ISO Fehlende Daten.
Hautschutz:	Unnötiges Austreten in die Umwelt ist zu verhindern.
Thermische Gefahren:	
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eig

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert		Methode
Aggregatzustand:	Flüssig		
Farbe:	Gelbbraun		
Geruch:	Charakteristisch		
Geruchsschwelle:	Fehlende Daten.		
pH-Wert:	Fehlende Daten.		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	- 12		
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich(°C):	Fehlende Daten.		
Flammpunkt (°C):	> 135		
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Fehlende Daten.		
Entzündbarkeit (flüssig, fest, gasförmig):	Fehlende Daten.		
Untere und obere Explosionsgrenze:	Fehlende Daten.		
Dampfdruck (20°C):	Fehlende Daten.		
Dampfdruck (50°C):	Fehlende Daten.		
Relative Dampfdichte:	Fehlende Daten.		
Dichte und/oder relative Dichte (g/cm <sup>3</sup> , 15°C):	0,85		
Löslichkeit (20°C):	Unlöslich in Wasser, löslich in Fetten		

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Fehlende Daten.		
Zündtemperatur:	Fehlende Daten.		
Zersetzungstemperatur:	Fehlende Daten.		
Kinematische Viskosität (mm <sup>2</sup> /s):	68 zu 40 °C		
Brechungsindex (20°C):	Fehlende Daten.		
Oxidierende Eigenschaften:	Fehlende Daten.		
Explosive Eigenschaften:	Fehlende Daten.		

**9.2 Sonstige Angaben**

VOC-Gehalt (%): 0  
Feststoffgehalt: Fehlende Daten.  
Zusätzliche Informationen:

**9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Das Produkt hat keine physikalischen Gefahren.

**9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

Fehlende Daten.

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1 Reaktivität**

Das Gemisch weist keine gefährliche chemische Reaktivität aus.

**10.2 Chemische Stabilität**

Ist unter üblichen Umgebungsbedingungen bei der Lagerung und Handhabung stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Bei normalem Gebrauch ist das Produkt stabil, und es kommt zu keiner Zersetzung. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Gefrieren schützen.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen und im Brandfall: Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

**Einzelkomponenten**

**Gemisch**

Akute Toxizität: Oral: LD<sub>50</sub> > 5000 mg/kg (Ratte)  
Dermal: LD<sub>50</sub> > 2000 mg/kg (Kaninchen)  
Inhaliert: LC<sub>50</sub> > 5000 mg/kg (4 Stund., Ratte)

Schwere Augenschädigung/reizung: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.  
Ätz/Reizwirkung auf die Haut: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Karzinogenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Keimzell-Mutagenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Reproduktionstoxizität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Aspirationsgefahr:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**  
**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

**Sonstige Angaben**

Fehlende Daten.

---

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

---

**12.1 Toxizität**

Verhindern Sie die Freisetzung in die Umwelt.

LC<sub>50</sub> > 100 mg/l (96 Stund., Fisch)

EC<sub>50</sub> > 10000 mg/l (48 Stund., Daphne)

IC<sub>50</sub> > 100 mg/l ( 72 Stund., Wimpern)

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Fehlende Daten.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Fehlende Daten.

**12.4 Mobilität im Boden**

Fehlende Daten.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT oder vPvB in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr bewertet werden.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Fehlende Daten.

---

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

---

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfallkatalognummer des Stoffes / des Gemisches: 12 01 07 Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen)

Abfallschlüssel von gereinigte Verpackung: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Empfohlene Verfahren für die Behandlung des Stoffes/Gemischs: Fehlende Daten.

Empfohlene Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials: Leere Behälter müssen gemäß den geltenden Abfallvorschriften entsorgt werden. Nach perfekter Reinigung kann die Verpackung für denselben Zweck als Sekundärrohstoff verwendet werden. Empfohlene Entsorgung: Recycling, Verbrennung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle oder Lagerung auf einer Deponie für gefährliche Abfälle.

Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können: Fehlende Daten.

Verhinderung der Abfallbeseitigung durch die Kanalisation: Vor Witterungseinflüssen schützen. Verhinderung des Eindringens von Abfällen in das Wasser /den Boden /die Kanalisation. Benachrichtigung der zuständigen Behörden im Falle eines Lecks.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen: Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

	Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
14.3	Transportgefahren-klassen			
	Klassifizierungscode	-	-	-
	Gefahrzettel			
14.4	Verpackungsgruppe			

**14.5 Umweltgefahren**

Fehlende Daten.

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Fehlende Daten.

**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Nicht spezifiziert.

**Sonstige Angaben**

Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
Begrenzte Mengen:			
Freigestellte Mengen:			
Beförderungskategorie:		-	-
Tunnelbeschränkungs-code:		-	-
Segregationsgruppe:	-		-

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Alles in der gültigen Fassung und einschließlich der Durchführungsvorschriften:

Chemikaliengesetz - ChemG (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen)

Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV (Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen)

Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV (Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über

Chemikalien-Kostenverordnung - ChemKostV (Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chem

Biozid-Zulassungsverordnung - ChemBiozidZulV (Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrec

Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV (Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz)

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen)

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung ...

Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz...

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,...

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),...

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Vom 18. April 2017

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Vollständiger Wortlaut aller in ABSCHNITT 3 genannten Einstufungen und Gefahrenklassen****Abkürzungen:**

ADN	Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
DNEL	Abgeleitetes Niveau, bei dem es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt
EINECS	Europäisches System der existierenden handelbaren chemischen Stoffe
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschifffahrts - Organisation für gefährliche Güter
NOEL	Wert der Dosierung ohne beobachtete Wirkung
NPK-P	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
OEL	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
PBT	Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PEL	Zulässiges Expositionslimit
PNEC	Schätzung der Konzentration, bei der es zu ungünstigen Wirkungen kommt
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
STEL	Kurzzeit - Expositionsgrenze
TT	Toxizitätsschwelle
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

**Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes:**



Neues Sicherheitsdatenblatt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission. Die Klassifizierung wurde durch Berechnung vorgenommen.

**Hinweis für die Schulung**

Beschäftigte, die mit gefährlichen Stoffen in Berührung kommen, müssen im erforderlichen Umfang sich der Auswirkungen dieser Stoffe, ihrer Behandlung und der erforderlichen Schutzmaßnahmen bewusst sein.

Darüber hinaus muss man mit den Erste-Hilfe-Maßnahmen, den erforderlichen Sanierungsverfahren und den Verfahren zur Störungs- und Unfallbeseitigung vertraut sein.

Die Person, die mit diesem chemischen Produkt umgeht, muss mit den Sicherheitsregeln und den Angaben im Sicherheitsdatenblatt vertraut sein.

Wenn eine gefährliche Chemikalie / ein gefährliches Gemisch als ätzend oder giftig eingestuft wird, müssen die Beschäftigte mit den Regeln für den Umgang mit ätzenden / giftigen Chemikalien / Gemischen vertraut sein.

Personen, die gefährliche Stoffe befördern, müssen über die ADR / RID Unfallrichtlinien informiert werden.

**Sonstige Angaben**

Die obigen Informationen beschreiben die Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt und entsprechen dem aktuellen Wissen des Herstellers. Sie dienen als Unterlagen für die Schulung der Personen, die mit dem Produkt umgehen.

Der Hersteller garantiert die oben beschriebenen Produkteigenschaften für die empfohlene Verwendung.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, die Eignung des Produkts für spezifische Zwecke zu bestimmen und die Sicherheitsvorkehrungen anzupassen, falls dies den Empfehlungen des Herstellers widerspricht.